Hinweise für Kooperationsvereinbarungen Sekundarschule

Stand: 18.12.2013

Vorbemerkung

Die Sekundarschule ist eine Schulform der Sekundarstufe I mit den Klassen 5 bis 10. Sie bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Zu den Unterlagen, die mit dem Antrag auf Errichtung einer Sekundarschule vorzulegen sind, gehört auch die Vorlage mindestens einer Vereinbarung zur verbindlichen Kooperation mit einer Schule, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht. Mit dieser Kooperationsvereinbarung, die mit Gymnasien, Gesamtschulen oder Berufskollegs abgeschlossen werden kann, erhalten Eltern bereits bei der Anmeldung zur Sekundarschule Klarheit darüber, unter welchen Bedingungen und wo ihr Kind später - entsprechende Leistungen vorausgesetzt - eine Oberstufe besuchen und das Abitur erwerben kann. Die Kooperationsvereinbarung besitzt dauerhafte Geltung.

Die nachfolgenden Hinweise erläutern, was in einer solchen Kooperationsvereinbarung verbindlich geregelt werden muss und welche weiteren Möglichkeiten zur Ausgestaltung es gibt.

Verbindliche Inhalte der Kooperationsvereinbarung

1. Verpflichtung zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule in die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben

2. Gewährleistung, dass die zweite Fremdsprache ab Klasse 8 in der gymnasialen Oberstufe fortgeführt wird

3. Übernahme der Schülerfahrtkosten bei einem Schulwechsel in der Oberstufe gem. § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

4. Benennung der Ziele der Kooperation
5. Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule werden in der Jahrgangsstufe 10 zur weiteren Planung der Schullaufbahn über die Bestimmungen der APO-GOSt durch die kooperierende Schule mit gymnasialer Oberstufe informiert.

Sinn und Zweck der Kooperation einer Sekundarschule mit einer Schule, die über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügt, ist es grundsätzlich, den Übergang von Schülerinnen und Schülern am Ende der Klasse 10 in die Oberstufe zu erleichtern. Damit dies gelingt, müssen zwischen den beteiligten Schulen konkrete Ziele vereinbart werden.

Welche Ziele im Einzelnen vereinbart werden, hängt unter anderem auch davon ab, um welche Schulform es sich bei der kooperierenden Schule handelt. So ergeben sich bei der Kooperation einer Sekundarschule mit einem Gymnasium aufgrund des Beginns der Oberstufe nach Klasse 9 andere Schwerpunkte der Zusammenarbeit als bei der Kooperation mit einer Gesamtschule. Gleiches gilt für die Kooperation mit einem Berufskolleg, das ggf. in der Oberstufe andere fachliche Schwerpunkte setzt als ein Gymnasium oder eine Gesamtschule.

Ziele der Kooperation können zum Beispiel sein:

- Abstimmung und Weiterentwicklung der Schulprogramme der beteiligten Schulen,
- Abstimmung und Weiterentwicklung der im (Fach-)Unterricht eingesetzten Arbeitsformen,
- Gemeinsame Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Angebote, z.B. Ausflüge, Klassenfahrten, pädagogische Tage etc.,
- Enge Kooperation in Fragen des Fachunterrichts, z.B. durch gemeinsame Fachkonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen,
- Vereinbarungen zur Weiterführung von Fächern aus der Sekundarstufe I in der Oberstufe,
- Enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und Schulleitungen der beteiligten Schulen, z.B. regelmäßiger Austausch, gegenseitige Unterrichtshospitationen, Übernahme von Unterricht oder zeitlich begrenzten Projekten durch Lehrkräfte der kooperierenden Schulen auch im Wege von Teilabordnungen,
- Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, z.B. Informationsveranstaltungen für Eltern und Schüler/innen,
- Gemeinsame Tagungen von Mitwirkungsgremien der beteiligten Schulen, z.B. Schulpflegschaften, Schülervertretungen, Lehrerkonferenzen, Schulkonferenzen.

Anzahl der abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen

Erforderlich ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit mindestens einer Schule mit gymnasialer Oberstufe. Es kann aber sinnvoll sein, Kooperationen mit mehreren Schulen zu vereinbaren, damit die Schülerinnen und Schüler bei einem Schulwechsel nach Klasse 10 unterschiedliche Schulformangebote wahrnehmen können. Zwar steht es den Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule grundsätzlich frei, sich nach Abschluss der Klasse 10 mit der Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe an einer Schule mit gymnasialer Oberstufe ihrer Wahl anzumelden. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung garantiert ihnen jedoch die Aufnahme an einer Schule, die eng mit der Herkunftsschule zusammenarbeitet. Dies gibt den Eltern bereits bei der Anmeldung an der Sekundarschule eine größere Sicherheit hinsichtlich des schulischen Bildungsgangs nach Abschluss der Klasse 10.

Sofern die Möglichkeit besteht, eine Kooperationsvereinbarung sowohl mit einer Gesamtschule als auch mit einem Gymnasiums sowie einem Berufskolleg abzuschließen, ist dies sehr zu empfehlen. Dies kann auch zu einer größeren Attraktivität der Sekundarschule beitragen. Nicht sinnvoll ist es dagegen, Kooperationsvereinbarungen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Schulen abzuschließen. Da eine Kooperationsvereinbarung im Regelfall nicht nur formale Aspekte berührt, sondern auch Fragen und Problemstellungen aus schulorganisatorischer, pädagogischer und konzeptioneller Sicht im

Übergang regeln soll, bedarf es intensiver Absprachen und eines regelmäßigen Austauschs. Zur Sicherung einer sinnvollen Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarungen sollte die Zahl deshalb künftig auf maximal drei begrenzt werden.

Empfehlungen zur weiteren Ausgestaltung der Kooperation

Schulen, die eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, sollten für die Aspekte, die die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler im Übergang mittelbar oder unmittelbar betreffen, eine intensive Zusammenarbeit pflegen. Folgende Empfehlungen können zur weiteren Ausgestaltung der Kooperation gegeben werden.

Schulprogrammarbeit

Es kann sinnvoll sein, auch auf übergeordneter konzeptioneller Ebene die Formulierung von gemeinsamen programmatischen Zielen anzustreben. Dabei kann es zum Beispiel darum gehen, sich kollegiumsübergreifend zu verständigen, welche Entwicklungsrichtungen von beiden kooperierenden Schulen angestrebt werden und wie diese gemeinsam erreicht werden können.

Weiterentwicklung der Arbeitsformen im Unterricht

Einzelschulen haben im Regelfall eigene Arbeits- und Unterrichtskulturen entwickelt. Um Schülerinnen und Schülern den Übergang zu erleichtern, kann es sinnvoll sein, sich schulübergreifend über diese Praxen auszutauschen und Formen des Unterrichts zu entwickeln, die die besonderen Anforderungen des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe berücksichtigen. Es ist zu überlegen, inwiefern die Öffnung von Unterricht und eventuell auch fächer- und jahrgangsübergreifende Konzepte Berücksichtigung finden können. Auch gemeinsame fachbezogene Projekte sind vorstellbar.

Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote wie z.B. Ausflüge, Klassenfahrten und pädagogische Tage sind nach Anlage und Auswahl dazu geeignet, Schülerinnen und Schüler auf die entsprechenden Anforderungen der gymnasialen Oberstufe der kooperierenden Schule vorzubereiten. Im Einzelnen können das z.B. Museumsbesuche oder Tage zu wissenschaftspropädeutischen Arbeiten an einer Hochschule sein, die von Lehrkräften beider Schulen gemeinsam vorbereitet und ggf. auch begleitet werden.

Curriculare Ausgestaltung des Fachunterrichts

Zwischen kooperierenden Schulen können insbesondere auch die schulinternen Curricula in der Frage des Übergangs abgestimmt werden. Hier können auch in längeren Intervallen tagende Fachkonferenzen oder entsprechende Ausschüsse der geeignete Ort sein, um Differenzierungsmöglichkeiten in Leistungs- oder Gestaltungsfragen zu vereinbaren. Auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen können ein geeignetes Mittel zur schulübergreifenden Entwicklung des Fachunterrichts sein.

Fächerangebot

Ausgehend von der Gewährleistung der zweiten Fremdsprache ab Klasse 8 in der gymnasialen Oberstufe der kooperierenden Schule bietet es sich an weitere Wahlpflichtangebote, z.B. Absprache der Fächerfolgen und der Laufbahnplanung, zu koordinieren.

Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulleitungen

Zusätzlich zu den genannten Vorschlägen ist eine Vielzahl an weiteren Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit dem Ziel der Vereinfachung des Übergangs vorstellbar. Dazu zählen:

- Einrichtung von Teams und Arbeitsgruppen, die Absprachen in unterrichtsbegleitenden Bereichen erarbeiten, z.B. soziales Training, Sozialpraktikum oder Arbeitsgemeinschaften,
- regelmäßiger Informationsaustausch oder eine gemeinsame Planung von Jahresarbeitsplänen durch Kollegen oder Jahrgangsgruppen mit Ziel der Information und Optimierung des Übergangs,
- gegenseitige Unterrichtshospitationen, die Arbeitsweisen und Anforderungsprofile verdeutlichen und Impulse für die Weiterentwicklung der eigenen Schule geben,
- weitere Absprachen, die das soziale Miteinander an beiden Schulen harmonisieren (Schulordnung, Verhaltenskodizes),
- gemeinsamer Unterricht oder Übernahme von Unterricht bzw. die Betreuung von Projekten durch Lehrkräfte der jeweils kooperierenden Schulen ohne die Notwendigkeit einer (Teil-)abordnung,
- Teilabordnungen bzw. zeitlich begrenzte Abordnungen von Lehrkräften an die kooperierende Schule durch die Bezirksregierungen.

Gemeinsame Veranstaltungen

Ein Schulwechsel ist zumeist mit einer Vielzahl von Erwartungen und Fragen verbunden. Es bietet sich daher an, Informationsveranstaltungen für Eltern und Schülerinnen und Schüler anzubieten. Mögliche Themen könnten die Vorstellung von Wahlpflichtbereichen, pädagogische Themenabende für Eltern oder die Vorstellung von Projekten in der Schulsozialarbeit sein.

Zusammenarbeit der Mitwirkungsgremien

Institutionell bietet sich die Möglichkeit der inhaltlichen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den kooperierenden Schulen in den jeweiligen schulischen Gremien (Schulpflegschaft, Schülervertretung, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse.

Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung

Veränderungen im regionalen Umfeld der Schule oder Ergebnisse von schulinternen Diskussions- und Entwicklungsprozessen sollten – sofern sie inhaltliche Bestimmungen der Kooperationsvereinbarungen berühren – zu einer Fortschreibung und Anpassung der Kooperationsvereinbarung führen. Dieser Fall kann beispielsweise im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Schulprogramms entstehen. Verbindliche Bestandteile der Kooperationsvereinbarung, die die Anschlussfähigkeit der Schullaufbahn im Kern betreffen, können aber nur nach Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geändert werden. Ggf. sind bei genehmigten Veränderungen Übergangsfristen zu beachten. Eine Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung im Zuge der Schulentwicklung wird ausdrücklich empfohlen.

Formulierungshilfen

I. Vereinbarung zwischen verschiedenen Schulträgern

Wird eine Sekundarschule errichtet, bedarf es einer Kooperation mit mindestens einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg, die bzw. das den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglicht. Insgesamt sind bis zu drei Kooperationen möglich.

Befindet sich diese Schule in anderer Trägerschaft als die Sekundarschule, muss die Kooperation auch zum Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern gemacht werden.

Folgende Bestimmungen sind ***zwingend*** in diese Vereinbarung aufzunehmen:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Sicherstellung der Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule der Gemeinde / der Stadt / des Kreises A, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.

Um dieses Ziel zu erreichen, schließen die Gemeinde / die Stadt / der Kreis A und die Gemeinde / die Stadt / der Kreis B am xx.xx.201x die nachfolgende Vereinbarung:

Aufnahmeverpflichtung

B verpflichtet sich zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule der A in die gymnasiale Oberstufe / das berufliche Gymnasium der x-Schule, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.

Schülerfahrkosten

Mit Übernahme der Aufnahmeverpflichtung gilt die Schule mit gymnasialer Oberstufe / das berufliche Gymnasium für die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule als nächstgelegene Schule im Sinne des § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

Fortführung der zweiten Fremdsprache

Die Fortführung der zweiten Fremdsprache ab Klasse 8 in der gymnasialen Oberstufe ist gewährleistet.

II. Vereinbarung zwischen beteiligten Schulen

Um die Zusammenarbeit zwischen der Sekundarschule und der Schule mit gymnasialer Oberstufe / des beruflichen Gymnasiums in pädagogischer Hinsicht mit Leben zu füllen, wird zwischen den beteiligten Schulen eine Kooperationsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 SchulG abgeschlossen.

In der Kooperationsvereinbarung sind die konkreten Ziele der Kooperation zu benennen. Darüber hinaus wird empfohlen, weitere Vereinbarungen insbesondere zu folgenden Bereichen zu treffen:

- Ausgestaltung der Schulprogrammarbeit
- Weiterentwicklung der Arbeitsformen im Unterricht
- Außerunterrichtliche Angebote
- Curriculare Ausgestaltung des Fachunterrichts
- Fächerangebot
- Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulleitungen
- Gemeinsame Veranstaltungen
- Zusammenarbeit der Mitwirkungsgremien

(siehe dazu auch die vorstehenden Hinweise für Kooperationsvereinbarungen Sekundarschule)

Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen (§ 4 Abs. 3 S. 3 SchulG). Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit für ihn zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen (§ 4 Abs. 5 SchulG).